



Landkreistag Sachsen-Anhalt

Ausschuss für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht

73. Sitzung am 2. Februar 2021

TOP 4 Coronabedingte Mindereinnahmen und Mehrausgaben

Beratungsgrundlage:

-

Bisherige Beratung:

Präsidium	200. Sitzung	31.08.2020	TOP 4
Landräte-Seminar	99. Sitzung	1./2.10.2020	TOP 2
Fachausschuss „Finanzen“	72. Sitzung	06.10.2020	TOP 6
AG „Kämmerer“	37. Sitzung	08.10.2020	TOP 2

Weitere Beratung:

Präsidium	201. Sitzung	22.03.2021
-----------	--------------	------------

Beschlussvorschlag:

1. Der Fachausschuss begrüßt die Erstattung der den Landkreisen bis zum 15. Juni 2020 entstandenen pandemiebedingten Kosten von rd. 3,6 Mio. Euro durch das Land.
2. Den zusätzlich zum Ausgleich der Gewerbesteuerausfälle vorgenommenen pauschalen Ausgleich gemeindlicher Einkommensteuerausfälle im Jahr 2020 in Höhe von 38,7 Mio. Euro nimmt der Fachausschuss zustimmend zur Kenntnis. Er bittet das Finanzministerium um Klarstellung, dass auch diese Ausgleichszuweisungen als kreisumlagererelevante Zahlung berücksichtigungsfähig sind.
3. Der Fachausschuss stellt fest, dass trotz der kurzen Zeit in allen elf Landkreisen fristgerecht funktionsfähige Impfzentren errichtet wurden und dankt den Verantwortlichen in den Kreisverwaltungen für dieses zusätzliche Engagement während der Corona-Pandemie. Die Geschäftsstelle wird gebeten, die vom Land für die Errichtung, Vorhaltung und den laufenden Betrieb der Impfzentren einschließlich der mobilen Impfteams zugesagte vollständige Kostenerstattung in Abstimmung mit der AG „Kämmerer“ vorzubereiten.

Sachverhalt:

Erstattung pandemiebedingter Kosten der Landkreise

Infolge der Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes und der auf dieser Grundlage ergangenen Eindämmungsverordnungen des Landes sind den Landkreisen bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 zusätzliche Aufwendungen entstanden.

Die bis zum 15. Juni 2020 aufgelaufenen Kosten für Schutzausrüstung, Desinfektionsmittel und weiterer Materialien haben wir gemeinsam mit den kreislichen Kämmerern abgestimmt und gegenüber dem Land zur Erstattung angemeldet.

Die beantragten Mittel in Höhe von 3,6 Mio. Euro sind erfreulicherweise am 2. Dezember 2020 vom Finanzausschuss des Landtages freigegeben und noch im Dezember vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration ausgezahlt worden.

Ausgleich von Gewerbe- und Einkommensteuerausfällen der Gemeinden in Sachsen-Anhalt infolge der Corona-Pandemie

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 14. Oktober 2020 das Gesetz zum Ausgleich von Gewerbesteuerausfällen der Gemeinden in Sachsen-Anhalt infolge der Corona-Pandemie (Gewerbesteuerausgleichsgesetz Sachsen-Anhalt – GewStAusgleichsG LSA) beschlossen. Das Gesetz ist am 28. Oktober 2020 in Kraft getreten (GVBl. LSA S. 604).

Der pauschale Ausgleich der Gewerbesteuerausfälle von einmalig 162 Mio. Euro für die Gemeinden, deren Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer im ersten bis dritten Quartal 2020 den Durchschnitt des Ist-Aufkommens aus der Gewerbesteuer in den ersten bis dritten Quartalen der Jahre 2017 bis 2019 unterschreitet, ist zum 10. Dezember 2020 ausgezahlt worden.

Die Ausgleichszuweisung wird bei der Ermittlung der Steuerkraftzahl gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 2 FAG LSA wie Ist-Aufkommen aus der Gewerbesteuer und damit auch bei der Kreisumlage berücksichtigt (§ 1 Abs. 5 GewStAusgleichsG LSA).

Zusätzlich hat das Finanzministerium (MF), nach Zustimmung des Landtagsausschusses für Finanzen, die nicht abgeflossenen Restmittel aus den Liquiditätshilfen für Kommunen mit Liquiditätsengpässen aufgrund von Steuermindereinzahlungen, die im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2020 (40 Mio. Euro) bereitgestellt wurden, ausgereicht.

Die Restmittel in Höhe von rd. 38,7 Mio. Euro dienen dem Ausgleich von Steuerausfällen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Die Mittel wurden pauschal auf die Gemeinden nach den Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer verteilt und ebenfalls zum 10. Dezember 2020 ausgezahlt.

Analog zu den o. g. Zuweisungen für die Gewerbesteuerausfälle ist es aus unserer Sicht folgerichtig und notwendig, dass auch die Zuweisungen zum Ausgleich der gemeindlichen Einkommensteuerausfälle als kreisumlagerrelevante Zahlung berück-

sichtigungsfähig sind. Wir haben das MF um eine entsprechende Klarstellung gebeten.

Eine Übersicht zu den auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Ausgleichszahlungen haben wir als **Anlage** beigelegt.

Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Impfzentren

Die Landesregierung hat die Landkreise und kreisfreien Städte am 25. November 2020 beauftragt, bis zum 15. Dezember 2020 jeweils ein Impfzentrum zu errichten und zu betreiben. Die infrastrukturellen, räumlichen und ausstattungstechnischen Anforderungen an die Impfzentren hat das Land in der „COVID-19 Impfstrategie“ umfassend vorgegeben.

Die notwendigen Kosten für die Errichtung, Vorhaltung ab dem 15. Dezember 2020 und den laufenden Betrieb von Impfzentren einschließlich der mobilen Impfteams, die von den Ländern oder im Auftrag der Länder errichtet, vorgehalten oder betrieben werden, sind in der entstandenen Höhe zu 46,5 Prozent aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds und zu 3,5 Prozent von den privaten Krankenkassen zu erstatten (§ 10 Absatz 1 Coronavirus-Impfverordnung).

Wir erwarten, dass die verbleibenden 50 Prozent der Kosten für die Errichtung, Vorhaltung und den laufenden Betrieb der Impfzentren den Landkreisen und kreisfreien Städten vom Land vollständig erstattet werden. Die Geschäftsstelle wird das Erstattungsverfahren gemeinsam mit den kreislichen Kammereien eng begleiten.